

## GmbH-Reform

### Überblick über die Änderungen des MoMiG im Vergleich mit dem bisherigen Recht

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen bringt gravierende Änderungen mit sich. Die folgende Übersicht vergleicht bisheriges und neues GmbH-Recht.

Thema	„altes“ Recht	MoMiG
<b>Kapitalaufbringung</b>		
Mindestkapital	Stammkapital mindestens 25.000 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stammkapital mindestens 25.000 €</li> <li>bei UG mindestens 1 €</li> </ul>
Verdeckte Sacheinlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesellschafter muss Bareinlage leisten</li> <li>Erwerb des Sachwerts ist nichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wert der Sacheinlage wird auf Einlageverpflichtung angerechnet</li> <li>Verbleibende Differenz muss Gesellschafter bar nachzahlen</li> </ul>
<b>Kapitalerhaltung</b>		
Darlehen GmbH an Gesellschafter (insb. Cash.-Pools)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur aus freier Rücklage oder Gewinnvorträgen</li> <li>Vollwertiger Rückzahlungsanspruch gegen Gesellschafter unbeachtlich</li> <li>Bei Verstoß: sofortige Rückzahlungspflicht des Gesellschafters, Ausfallhaftung der Mitgesellschafter/Geschäftsführer</li> </ul>	Bilanzielle Betrachtungsweise: kein Auszahlungsverbot, wenn Rückzahlungsanspruch gegen Gesellschafter voll werthaltig ist
Darlehen (oder wirtschaftlich entsprechende Leistungen) Gesellschafter an GmbH	Bei „Krise“ der GmbH: <ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlungen der GmbH auf Darlehen unzulässig</li> <li>Rückzahlungspflicht des Gesellschafters,</li> <li>Ausfallhaftung der Mitgesellschafter/Geschäftsführer</li> <li>Bei Insolvenz Darlehensanspruch des Gesellschafters nachrangig</li> <li>Ausnahmen: Sanierungskredite, Kleinbeteiligungen</li> </ul>	Einheitliche Behandlung der Gesellschafterdarlehen: Zahlungen der GmbH vor Insolvenz i.d.R. zulässig Ausnahme: Zahlungen binnen eines Jahres und Sicherheitenbestellung durch die GmbH binnen zehn Jahren vor Insolvenzantrag anfechtbar Bei Insolvenz aller Gesellschafterdarlehen nachrangig Sanierungs- und Kleinbeteiligungsprivileg bleiben bestehen
<b>Missbrauch</b>		

Geschäftsführerhaftung	Haftung gegenüber GmbH auf Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach Feststellung der Überschuldung geleistet werden	Außerdem Haftung für Zahlungen an Gesellschafter, die zur Zahlungsunfähigkeit der GmbH führen mussten
<b>Mobilität</b>		
Verlagerung der Geschäftstätigkeit in das Ausland	Verwaltungssitz muss am Ort des Registersitzes sein	Verwaltungssitz und Registersitz können auseinander fallen